



BEKANNTMACHUNG

Ausscheiden und Nachrücken von gewählten Bewerbern in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Arolsen

Die bei der Kommunalwahl am 15. März 2026 gewählten Stadtverordneten

Herr Marc van Biene	CDU
Herr Uwe Gottmann	CDU
Herr Ralf Schüttler	CDU
Herr Ludger Brinkmann	SPD
Herr Ulrich Fiedler	SPD
Frau Ulrike Combe-von Nathusius	GRÜNE
Herr Martin Hock	FW

haben nach Ihrer Wahl in den Magistrat der Stadt Bad Arolsen im Rahmen der Stadtverordnetenversammlung am 23.04.2026 ihr Mandat als Stadtverordnete unwiderruflich niedergelegt.

Ebenso hat zum 22.04.2026 die gewählte Bewerberin

Frau Anna Maria Dohmen	AfD
-------------------------------	------------

Ihr Mandat als Stadtverordnete unwiderruflich niedergelegt.

Gemäß § 34 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) rücken die nächsten, noch nicht berufenen Bewerber der jeweiligen Wahlvorschläge an ihre Stelle. Dem entsprechend rücken nach in die Stadtverordnetenversammlung

Herr Manuel Aniceto Vicente	CDU
Frau Marie Luckey	CDU
Herr Thomas Franke	CDU
Herr Timotheé Liebig	SPD
Frau Sandra Jost-Rehmke	SPD
Frau Mirja Schreiber	GRÜNE
Herr Marcus Kälber	FW
Herr Rainer Frank	AfD

Ich stelle den Mandatsverzicht und das Ausscheiden der oben genannten gewählten Stadtverordneten sowie das Nachrücken der vorgenannten Bewerber gem. § 34 Abs. 3 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) hiermit fest.

Gegen diese Feststellungen kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte unterstützen; bei mehr als 10.000 Wahlberechtigten müssen mindestens 100 Wahlberechtigte den Einspruch unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Bürgermeister als Gemeindevahlleiter, Große Allee 26, 34454 Bad Arolsen, einzureichen und im Einzelnen zu begründen. Nach Ablauf der zweiwöchigen Einspruchsfrist können gem. §§ 22, 34 Abs. 3 KWG weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Bad Arolsen, den 24.04.2026

gez.
Marko Lambion
Gemeindevahlleiter

digitale
Ausfertigung